

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Der Antrag der **Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH** (FN 51810 t beim LG St. Pölten), Bräuhausgasse 5, 3100 St. Pölten, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, vom 23.05.2002, die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wolle die Zuordnung der im Frequenzbuch enthaltenen Übertragungskapazitäten Mitterbach/Erlauf – Gemeindealpe, Frequenz 92,8 MHz (Regionales ORF-Programm Ö2 – Steiermark) und Linz 2/Freinberg, Frequenz 102,0 MHz (FM 4) an den Österreichischen Rundfunk zur Verbreitung von dessen Rundfunkprogrammen „Radio Steiermark“ bzw. „FM 4“ überprüfen und gemäß § 11 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G) entziehen, wird gemäß § 11 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, in Verbindung mit § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zurückgewiesen.
- 2.) Der Antrag der **Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH** vom 23.05.2002, die KommAustria wolle die im Frequenzbuch enthaltenen Übertragungskapazitäten Mitterbach/Erlauf, Frequenz 92,8 MHz, und Linz 2/Freinberg, Frequenz 102,0 MHz, der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zur Verbesserung der Versorgung ihres Rundfunkprogramms im Raum Mitterbach sowie zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes in den Raum Linz zuteilen, wird gemäß § 12 Abs 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, abgewiesen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 23.05.2002 (bei der KommAustria am 27.05.2002 eingelangt) stellte die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH die Anträge, die KommAustria wolle die Zuordnung der im Frequenzbuch enthaltenen Übertragungskapazitäten Mitterbach/Erlauf-Gemeindealpe, Frequenz 92,8 MHz (regionales ORF-Programm Ö2 – Steiermark) und Linz 2/Freinberg, Frequenz 102,0 MHz (FM 4) an den Österreichischen Rundfunk zur Verbreitung von dessen Rundfunkprogrammen „Radio Steiermark“ bzw. „FM 4“ überprüfen und gemäß § 11 Abs 2 PrR-G entziehen und die im Frequenzbuch enthaltenen Übertragungskapazitäten Mitterbach/Erlauf, Frequenz 92,8 MHz und Linz 2/Freinberg, Frequenz 102,0 MHz der Antragstellerin zur Verbesserung der Versorgung ihres Rundfunkprogramms im Raum Mitterbach sowie zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes in den Raum Linz zuzuteilen. Begründend führte die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH aus, dass sie Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ sei. Das Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland habe der Antragstellerin auf Grundlage der Zulassung durch die „Regionalradiobehörde“ die von dieser im Zulassungsbescheid zugewiesenen und im Frequenznutzungsplan enthaltenen Übertragungskapazitäten zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms in dem der Antragstellerin zugewiesenen Versorgungsgebiet erteilt. Wie die Erfahrungen der Antragstellerin mit den ihr zugeteilten Übertragungskapazitäten zeigten, seien diese jedoch nicht ausreichend, um das gesamte der Antragstellerin zugeteilte Versorgungsgebiet hinreichend bzw. in hinreichender Qualität zu versorgen. Zwar reiche die Versorgung teilweise an die Landesgrenzen des Bundeslandes Niederösterreich, doch sei teilweise auch die Versorgung von Gebieten innerhalb des Bundeslandes Niederösterreich mit dem Programm der Antragstellerin in hinreichender Qualität insbesondere im Grenzgebiet zur Steiermark im Raum Mitterbach unzureichend. Dies beeinträchtige die Akzeptanz des Programms der Antragstellerin beim Publikum in diesem Gebiet und insbesondere deren Stellung im Wettbewerb zu den übrigen Hörfunkveranstaltern, deren Programme in diesem Raum empfangbar seien. Dies sei insbesondere der „öffentlich-rechtliche Österreichische Rundfunk“, dessen Programm „Radio Steiermark“ in jenem Gebiet gut empfangbar sei. Der ORF verbreite dieses Programm unter anderem vom Sendestandort Mitterbach/Erlauf, der im Bundesland Niederösterreich gelegen sei, über die Frequenz 92,8 MHz. Wie sich aus einer von der KommAustria am 03.05.2002 veröffentlichten Frequenzstudie vom Juni 2001 ergebe, bestehe in dem genannten Versorgungsgebiet eine Mehrfachversorgung der Bevölkerung mit dem Programm „Radio Steiermark“ des ORF. Durch Nutzung der genannten vom ORF derzeit zur (Mehrfach-)versorgung mit einem Regionalprogramm für ein anderes Bundesland (Steiermark) genutzten Übertragungskapazität (Sendestandort Mitterbach/Erlauf Frequenz 92,8 MHz) könnte der Empfang des Programms der Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet (Niederösterreich) entscheidend verbessert werden. Dieses könne die Antragstellerin derzeit nur über den Sender Jauerling/105,3 MHz versorgen, da der Empfang des Programms der Antragstellerin über die Frequenz 102,9 MHz/Standort Sonnwendstein in dem genannten Gebiet durch den Sender mit der Frequenz 102,8 MHz am Standort Maribor gestört werde. Die Zuteilung dieser Übertragungskapazitäten würden, wie sich aus der Frequenzstudie der deutschen Telekom AG zur „Überprüfung der analogen Übertragungskapazitäten für den terrestrischen Rundfunk in Österreich“ vom Juni 2001 ergebe, die Versorgung des genannten Gebietes durch Programme des Österreichischen Rundfunks nicht beeinträchtigen, da dort eine Mehrfachversorgung bestehe. Darüber hinaus bestehe eine Doppel- bzw. Mehrfachversorgung mit Programmen des Österreichischen Rundfunks, z.B. „FM 4“, im Raum Linz. Der Raum Linz sei, wie sich ebenfalls aus der von der KommAustria veröffentlichten Frequenzstudie der deutschen Telekom AG zur „Überprüfung der analogen Übertragungskapazitäten für den terrestrischen Rundfunk in Österreich“ vom Juni 2001 ergebe, mit dem Programm „FM 4“ vierfach versorgt.

Auch hier könne die Versorgung mit dem Programm der Antragstellerin durch Nutzung einer der vom ORF derzeit genützten Übertragungskapazitäten z.B. die Frequenz 102,0 MHz am Standort Freinberg verbessert werden. Durch die Versorgung des Raums Linz könne die Antragstellerin ihre technische Reichweite erhöhen und somit einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung des privaten Rundfunks leisten und somit auch zur Stärkung der Meinungsvielfalt im genannten Versorgungsgebiet beitragen.

Die Antragstellerin weise darauf hin, dass es der erklärte Wille des Gesetzgebers des Privatradiogesetzes sei, bundesweiten Rundfunk zu schaffen, sofern dies mit den zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten möglich sei (vgl. § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G). Wie sowohl die KommAustria in einer Pressemitteilung vom 09.10.2001, als auch der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt in einer Äußerung in einem beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren (GZ 602.214/003-V/4/2001 vom 27.03.2002) ausführe, stehen derzeit keine ausreichend leistungsstarken Frequenzen für bundesweites Privatrado zur Verfügung. Wie in dieser Stellungnahme des Bundeskanzleramtes weiter ausgeführt werde, habe der Gesetzgeber des Privatradiogesetzes in diesem Gesetz vorrangig den Weg beschritten, auf lokaler und regionaler Ebene individuellen Rundfunk bereits tatsächlich zu gewährleisten, ohne dabei das Ziel der Schaffung von bundesweitem privaten Hörfunk außer Acht zu lassen. Als Beispiel für die Kooperation regionaler Hörfunkveranstalter zur Stärkung des privaten Hörfunksektors habe der Gesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit der Mantelprogrammübernahme gemäß § 17 PrR-G und die Möglichkeiten der gesellschaftsrechtlichen Verbindung von Hörfunkveranstaltern nach § 9 PrR-G angeführt. Auch das ressortzuständige Bundeskanzleramt verstehe damit die Bestimmungen des Privatradiogesetzes dahingehend, dass nach Möglichkeit der private Hörfunksektor gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Hörfunksektor gestärkt werden solle, um individuelle Rundfunkfreiheit zu erreichen und ein duales Rundfunksystem tatsächlich zu verwirklichen, wie auch, um das Ziel bundesweiten (kooperierenden) privaten Hörfunk zu schaffen, zumindest annähernd zu erreichen. Das Bundeskanzleramt führe dabei aus, dass sich daraus nicht zwingend ergebe, dass Frequenzen, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugeordnet seien, zugunsten privater Veranstalter umgewidmet werden müssten, vielmehr seien die im Privatradiogesetz verankerten Möglichkeiten der Kooperation, insbesondere § 17 PrR-G (Mantelprogrammübernahme) ausreichend, um den privaten Hörfunksektor zu stärken und zumindest faktisch regionale und im Idealfall bundesweite Kooperationen von privaten Hörfunkveranstaltern zu schaffen. Das Bundeskanzleramt führe dabei ausdrücklich das Beispiel des von der Antragstellerin verbreiteten Programms „Krone Hitr@dio“ an, welches diese anderen Hörfunkveranstaltern zur Übernahme im Rahmen der Möglichkeiten des § 17 PrR-G überlasse. Die Rechtsprechung der zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Behörde, des Bundeskommunikationssenates, zeige jedoch ein anderes Verständnis der Ziele des Gesetzgebers. Wie der Bundeskommunikationssenat im Berufungsbescheid vom 22.04.2002, GZ 611.037/001-BKS/2002 betreffend das Versorgungsgebiet „Völkermarkt/Wolfsberg“ zeige, gehe der Bundeskommunikationssenat offenbar davon aus, dass ein Bewerber um eine Sendelizenz, dessen Gesellschafter zu einem größeren Teil im Versorgungsgebiet etabliert oder wohnhaft seien, besser zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms geeignet sei, als jeder andere Mitbewerber. Explizit begründe der Bundeskommunikationssenat seine Entscheidung, die beantragte Zulassung nicht jenem Veranstalter zu erteilen, der die Übernahme des Mantelprogramms „Krone Hitradio“ plane, damit, dass eben aufgrund der geplanten Übernahme des Mantelprogramms ein weniger lokales und eigenständiges und auf die regionalen Interessen bedacht nehmendes Programm zu erwarten sei. Damit vertrete der Bundeskommunikationssenat aber offenbar die Auffassung, dass potenziellen Hörfunkveranstaltern, die die Übernahme eines Mantelprogramms planen, generell der Nachrang gegenüber anderen Hörfunkveranstaltern einzuräumen sei. Daraus ergebe sich wiederum, dass die Möglichkeiten zur Kooperation durch die Übernahme von Mantelprogrammen stark eingeschränkt werden, woraus wiederum zwingend folge, dass der Bundeskommunikationssenat das vom Bundeskanzleramt dem Gesetzgeber des Privatradiogesetzes attestierte Ziel der Schaffung von (zumindest faktisch) bundesweitem

Hörfunk als nachrangig betrachte. Wenn nun aber die topografische Situation in Österreich die Schaffung einer bundesweiten Frequenzkette für bundesweiten privaten Hörfunk nicht zulasse, und die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates faktisch die Kooperation von Hörfunkveranstaltern durch Nutzung der vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeiten zur Mantelprogrammübernahme einschränke (nämlich durch Zuteilung von Zulassungen an solche Hörfunkveranstalter, die kein Mantelprogramm übernehmen), führe dies zu einer Stärkung des bundesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunks und somit zu einer Beibehaltung oder gar Stärkung der bestehenden Situation auf dem Hörfunkmarkt, in dem der öffentlich-rechtliche Hörfunkveranstalter Österreichischer Rundfunk eine klar dominante Position einnehme. In einer verfassungskonformen Interpretation der Bestimmungen des Privatradiogesetzes und unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Artikel 10 EMRK sowie der Judikatur des Bundeskommunikationssenates andererseits sei daher entgegen der Meinung des Bundeskanzleramtes in seiner Stellungnahme vom 27.03.2002 die „Umwidmung von derzeit vom Österreichischen Rundfunk genutzten Übertragungskapazitäten, aus denen sich eine Doppelversorgung mit Programmen des ORF ergebe, zur Nutzung durch private Hörfunkveranstalter geradezu geboten. Nur durch die Verbesserung des Empfangs von Programmen bereits bestehender privater Hörfunkveranstalter könne tatsächlich Rundfunkfreiheit und ein ausgewogenes duales Rundfunksystem mit einem konkurrenzfähigen privaten Hörfunksektor auf dem gesamten Hörfunkmarkt entstehen. Die Antragstellerin verweise dazu auch auf § 10 Abs 2 PrR-G, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden seien. Die Antragstellerin verweise auch auf § 11 PrR-G, wonach die KommAustria auch die dem Österreichischen Rundfunk zugeordneten Übertragungskapazitäten fortlaufend zu prüfen und gegebenenfalls zu entziehen habe, wenn Doppel- oder Mehrfachversorgung entstanden seien.

Mit Schreiben vom 10.06.2002 nahm der Österreichische Rundfunk zum Antrag der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH Stellung und führte aus, dass die Antragstellerin ihr Begehren auf § 11 Abs 2 PrR-G stütze, wonach im Fall der Feststellung einer Doppel- oder Mehrfachversorgung in bestimmten Versorgungsgebieten der Entzug und die Neuausschreibung der betroffenen Übertragungskapazitäten von der Regulierungsbehörde vorzunehmen sei. Eine solche Doppel- oder Mehrfachversorgung liege freilich nicht vor: Sowohl die Sendeanlage Erlauf/Mitterbach – Gemeindealpe (Frequenz 92,8 MHz, Radio Steiermark) als auch die Sendeanlage Linz 2/Freinberg (Frequenz 102,0 MHz, FM4) seien für die Versorgung von Teilen der Steiermark und Oberösterreichs mit den jeweils genannten ORF-Programmen erforderlich.

Im Fall des Entzuges der Frequenz 92,8 MHz (Erlauf/Mitterbach – Gemeindealpe) müssten in der Steiermark mehr Einwohner Empfangsverschlechterungen hinsichtlich des ORF-Programms „Radio Steiermark“ (bis hin zum gänzlichen Verlust der Empfangsmöglichkeit) hinnehmen als von der Antragstellerin in ihrem Verbreitungsgebiet hinzugewonnen würden. Auch im Fall des Entzuges der Frequenz 102,0 MHz (Linz 2 /Freinberg FM4) würden in Oberösterreich ca. 35.000 Einwohner den FM4-Qualitätsempfang verlieren, während für die Antragstellerin in ihrem niederösterreichischen Verbreitungsgebiet keine Empfänger gewonnen würden. Dem ORF komme hinsichtlich seiner neun bundeslandweiten Hörfunkprogramme („Radio Bundesland“) als auch hinsichtlich seiner drei bundesweiten Hörfunkprogramme („Ö1“, „Ö3“, „FM4“) der Versorgungsauftrag gemäß § 3 Abs 1 Z 1 ORF-G zu. Der Entzug der gegenständlichen Frequenzen würde die technische Erfüllung diese Versorgungsauftrages gefährden und sei daher unzulässig.

Eine Rechtsgrundlage für die von der Antragstellerin geforderten „Umwidmung“ von derzeit vom ORF genutzten Übertragungskapazitäten zur Verwirklichung des dualen Rundfunksystems existiere nicht. Für die von der Antragstellerin ins Treffen geführte verfassungskonforme Interpretation bestehe daher kein Raum.

Aus formalrechtlicher Sicht sei zu ergänzen, dass das PrR-G in § 11 kein Antragsrecht vorsehe. Der Antrag sei daher aus diesem Grund zurückzuweisen. Es werde daher der Antrag gestellt, die KommAustria möge den Antrag der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zurückweisen bzw. in eventu abweisen.

Weiters legte der Österreichische Rundfunk eine Beilage vor, in welcher die Versorgungssituation für den Falle eines Entzuges der gegenständlichen Übertragungskapazitäten dargestellt wird.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wurde festgestellt:

Der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.130/22-RRB/97, die Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ gemäß § 2b Abs 5 iVm §§ 17, 19 und 20 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993 idF BGBl. I Nr. 41/1997, erteilt.

Die Übertragungskapazitäten Mitterbach/Erlauf – Gemeindealpe, Frequenz 92,8MHz und Linz 2/Freinberg, Frequenz 102,0 MHz wurden dem Österreichischen Rundfunk mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als oberste Fernmeldebehörde vom 18.12.1957, B.M. Zl. 65000-8/1957, zugeteilt.

Rechtlich folgt daraus:

Zu Spruchpunkt 1.)

§ 11 Abs 2 PrR-G sieht vor, dass die Regulierungsbehörde die Zuordnung von Übertragungskapazitäten fortlaufend dahingehend zu überprüfen hat, ob durch die Nutzung bereits zugeordneter Übertragungskapazitäten in bestimmten Versorgungsgebieten Doppel- und Mehrfachversorgungen entstanden sind. Stellt die Regulierungsbehörde nach Anhörung des Nutzers der Übertragungskapazitäten fest, dass eine Doppel- oder Mehrfachversorgung in dem betreffenden Versorgungsgebiet vorliegt, so hat sie die Nutzungsberechtigung für die Übertragungskapazität dem bisherigen Nutzer zu entziehen und die Übertragungskapazität gemäß § 13 auszuschreiben.

§ 11 Abs 2 PrR-G normiert eine Verpflichtung der Regulierungsbehörde die Zuordnung von Übertragungskapazitäten fortlaufend hinsichtlich vorliegender Doppel- und Mehrfachversorgungen zu prüfen und gegebenenfalls Nutzungsberechtigungen für Übertragungskapazitäten zu entziehen und diese gemäß § 13 auszuschreiben. Ein Antragsrecht anderer Hörfunkveranstalter bzw. anderer Personen kann § 11 Abs 2 PrR-G nicht entnommen werden, vielmehr wird hier eine Verpflichtung der Regulierungsbehörde normiert, welche sie im Rahmen ihrer Frequenzplanungs- bzw. Frequenzzuordnungsaufgaben von Amts wegen wahr zu nehmen hat; ein subjektives Recht einzelner Personen auf Überprüfung der Zuordnung von Übertragungskapazitäten bzw. gegebenenfalls Entzug einer Übertragungskapazität bei Vorliegen einer Doppel- oder Mehrfachversorgung lässt sich jedenfalls aus § 11 Abs 2 PrR-G nicht ableiten.

Da durch § 11 Abs 2 PrR-G somit der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH keine Antragslegitimation bzw. kein subjektives Recht eingeräumt wird, war der Antrag der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, die KommAustria wolle die Zuordnung der im Frequenzbuch enthaltenen Übertragungskapazitäten Mitterbach/Erlauf – Gemeindealpe, Frequenz 92,8 MHz (Regionales ORF-Programm Ö2 – Steiermark) und Linz 2/Freinberg, Frequenz 102,0 MHz (FM 4) an den Österreichischen Rundfunk zur Verbreitung von dessen

Rundfunkprogrammen „Radio Steiermark“ bzw. „FM 4“ überprüfen und gemäß § 11 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G) entziehen, zurückzuweisen.

Hingewiesen wird jedoch darauf, dass mit dieser Entscheidung nur über die fehlende Antragslegitimation der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH abgesprochen wurde und nicht darüber, ob die von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH behaupteten Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen tatsächlich vorliegen. Dies wird im Rahmen der amtswegeigen Überprüfung im Sinn des § 11 Abs 2 PrR-G durch die Regulierungsbehörde zu prüfen sein.

Zu Spruchpunkt 2.):

Nach § 12 Abs 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Voraussetzung für eine Zuordnung einer Übertragungskapazität zu bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern bzw. zur Heranziehung dieser Übertragungskapazitäten für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes auf Antrag ist, dass es sich um noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten handelt.

Da die gegenständlichen Übertragungskapazitäten Erlauf/Mitterbach – Gemeindealpe, Frequenz 92,8 MHz und Linz 2/Freinberg, Frequenz 102,0 MHz, mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als oberste Fernmeldebehörde vom 18.12.1957, B.M. Zl. 65000-8/1957, derzeit dem Österreichischen Rundfunk rechtskräftig zugeordnet sind, stehen sie derzeit nicht für eine Zuordnung im Rahmen eines Verfahrens nach § 12 PrR-G zur Verfügung und können daher auch nicht der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zugeordnet werden.

Der Antrag der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, die KommAustria wolle die im Frequenzbuch enthaltenen Übertragungskapazitäten Mitterbach/Erlauf, Frequenz 92,8 MHz, und Linz 2/Freinberg, Frequenz 102,0 MHz, der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zur Verbesserung der Versorgung ihres Rundfunkprogramms im Raum Mitterbach sowie zur Erweiterung des ihr zugeteilten Versorgungsgebietes in den Raum Linz zuteilen, war daher gemäß § 12 Abs 1 PrR-G abzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten.

Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 14.10.2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

- 1.) Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Strasse 20, A-1070 Wien, per RSb
- 2.) Österreichischer Rundfunk, z. Hd. Frau Generaldirektorin Dr. Astrid Monika Eder-Lindner, Würzburggasse 30, A-1136 Wien per RSb
- 3.) RFFM im Hause